

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
20. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Zürich, 17. August 2012

Teilrevision RTVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie der Dachorganisationenkonferenz DOK Gelegenheit geben, sich zur Teilrevision des RTVG zu äussern. Die von der DOK getragene Fachstelle Égalité Handicap wird sich in Absprache mit dem Gleichstellungsrat zu den spezifischen gleichstellungsrechtlichen Aspekten der Revisionsvorlage äussern. Namens der Dachorganisationen möchten wir zu folgenden vorgeschlagenen Änderungen Stellung beziehen:

Artikel 69 ff. revRTVG (Abgabe pro Haushalt)

Die Behindertenorganisationen begrüssen die Absicht, die Gebühr unabhängig vom Empfangsgerät zu erheben, als wesentliche Vereinfachung, aber auch als gerechteres System. Die Gleichstellung von Radio, Fernsehen, Computer, Handy usw. ist sinnvoll.

Artikel 69 b revRTVG (Kollektivhaushalte)

Auch die Erhebung einer Empfangsgebühr in Kollektivhaushalten im Sinne von Artikel 2 Bst. a bis RHV stellt eine Vereinfachung bezüglich der Erhebung von Gebühren dar. Wir gehen davon aus, dass die Institutionenverbände (INSOS, Curaviva usw.) bezüglich Festlegung der Tarife und Vorgehen beim Inkasso konsultiert werden.

Artikel 69d Absatz 1 Bst. a revRTVG (Befreiung von der Haushaltabgabe)

Ausdrücklich begrüssen wir, dass auf Gesuch hin die BezügerInnen von periodischen Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente – wie bisher - von der Abgabe befreit werden. Angesichts der zunehmend prekären finanziellen Lage vieler Menschen mit Behinderung ist der Erlass der Abgabe sozialpolitisch sehr erwünscht..

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

DACHORGANISATIONENKONFERENZ

DER PRIVATEN BEHINDERTENHILFE DOK

Der Sekretär:



Thomas Bickel, Zentralsekretär *Integration Handicap*